

Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (Beteiligung vom 19.01.2023 bis 28.02.2023)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (Bürgerversammlung am 17.11.2021) sind folgende Äußerungen der Öffentlichkeit eingegangen:

lfd. Nr.	Einwender	lfd. Nr.	Äußerung	Vorläufige Abwägung der Verwaltung
1	Bürger	1	Welche Bäume sollen gefällt werden und warum muss es genau diese Fläche sein? Die Natur soll erhalten bleiben. Wo sollen die Vögel/Tiere hin, wenn die Bäume gefällt werden?	Ein Umweltbericht wird derzeit erstellt und ein Ausgleich erfolgt innerhalb Espelkamps. Es wird darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde ebenfalls involviert ist. Innerhalb der Fläche bleiben die Bäume bestehen.
2	Bürger	2	Macht es nicht Sinn, das ganze Verfahren zu verschieben, bis der Parkplatz an der Merkur-Allee fertig ist? Vielleicht benötigt die Firma Gauselmann die Stellplatzanlage dann an der Beuthe-ner Straße nicht mehr.	Der Parkdruck ist aufgrund der guten Entwicklung des Unternehmens in diesem Bereich groß. Letztendlich führt die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu einem Bauzwang, sodass die Situation vor Antragstellung durch den Bauherrn neu bewertet werden kann.
3	Bürger	3	Wird an der Neißer Straße dann endlich nicht mehr geparkt, wenn der neue Parkplatz da ist?	Es wird davon ausgegangen, dass diese geplante Errichtung des Stellplatzes zu einer Entspannung der Parksituation beiträgt. Die Mitarbeiter der umliegenden Firmen sind auf die Problematik hingewiesen worden, dass nach Möglichkeit andere Parkmöglichkeiten in der Umgebung genutzt werden.
4	Bürger	4	Handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz?	Es handelt sich um eine städtische Fläche und daher um einen öffentlichen Parkplatz. Der Parkplatz ist prinzipiell für alle vorgesehen und nicht nur für die Mitarbeiter der Firma Gauselmann. Abends sollen die Parkplätze jedoch abgesperrt werden. Es ist vorgesehen im nächsten Jahr mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Beteiligung vom 19.01.2023 bis 28.02.2023)

Itd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Itd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
1	Kreis Minden-Lübbecke: Bau- und Planungsamt 24.02.2023 Zu FNP	1	Zur Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Bedenken , Anregungen oder Hinweise vorzubringen.	Kenntnisnahme	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine
2	Kreis Minden-Lübbecke: Bau- und Planungsamt 24.02.2023 Zu B-Plan	2	Zur Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken . Die nachfolgenden Anregungen und Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und zu beachten.	Kenntnisnahme	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine
		2.1	Die Gestaltung des Parkplatzes folgt dem Prinzip eines minimal-invasiven, natur- und ressourcenschonenden Umgangs mit der vorhandenen Waldfläche. Hier wird dem gesetzlichen Auftrag, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§15 Bundesnaturschutzgesetz), in geeigneter Weise Rechnung getragen. Das Ergebnis ist bei konsequenter Umsetzung eine geringstmögliche Flächenversiegelung und der Erhalt der Wasserversickerung auf der Fläche. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen reagieren durch Anpflanzung von Traubeneichen auf den laufenden Klimawandel und orientieren sich an der potenziellen natürlichen Vegetation. Die geplanten Eichenpflanzungen sollten so erfolgen, dass die Eichen nicht der vollen Sonne ausgesetzt sind, damit einer Ansiedlung des Eichenprozessionsspinners vorgebeugt wird. Die aufzuhängenden Kästen für Fledermäuse und Vögel sollten vor der Brutsaison 2023 angebracht werden, um deren Wirksamkeit als CEF-Maßnahme zu sichern. CEF-Maßnahmen stellen die Kontinuität der ökologischen Funktionen eines Lebensraumes vor Beginn der Baumaßnahmen sicher.	Kenntnisnahme Die Anregungen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Das anfallende Tagwasser wird in den angrenzenden tiefer liegenden Vegetationsflächen versickert. Die nachzupflanzenden Traubeneichen 'Quercus petraea' werden durch die vorhandenen Baumstrukturen (Kiefern) leicht beschattet. Die Erforderlichkeit zur Anbringung von Ersatzkästen für Fledermäuse und Vögel ergibt sich aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der darin enthaltenen faunistischen Untersuchung nicht unmittelbar. Sollten Höhlenbäume mit entsprechenden Quartierfunktionen gefällt werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Dies ist Belang der Ausführungsplanung. Siehe hierzu auch unten stehende Ausführung zu Nr. 2.3. Der Anregung zur	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
				Festsetzung einer CEF-Maßnahme zur Anbringung von Ersatzkästen wird daher nicht gefolgt.	
		2.2	Die Biotopbäume, mindestens aber der Bäume B1, B2, B4 und B5 (vgl. Nummerierung der bereits erstellten umweltfachlichen Unterlagen) sollten auf jeden Fall erhalten werden. Diese Bäume sind mit ihrem alten Efeubewuchs Lebensraum für Insekten und stellen damit eine wertvolle spätherbstliche und im weiteren Umfeld so nicht vorhandene Nahrungsressource für Fledermäuse dar. Die Parkplatzplanung sollte so erfolgen, dass sich diese Biotopbäume in einem stellplatzfreien Bereich befinden. Dies ist bei der Ausführungsplanung zu beachten.	Kenntnisnahme Der dem Bebauungsplan beigelegte Landschaftspflegerische Begleitplan stellt die Parkplatzplanung dar. Bei der räumlichen Anordnung der Parkplätze und Fahrgassen wurden die relevanten Einzelbäume berücksichtigt und verbleibende Grünanteile so verortet, dass die in Bezug genommenen Biotopbäume erhalten werden können. Der angeregte Erhalt der Biotopbäume mit Efeubewuchs B1, B2, B4 und B5 wird somit auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine
		2.3	Durch die notwendige Fällung von Höhlenbäumen gehen auf dem geplanten Parkplatzgelände jeweils 2 bewohnte Bruthöhlen an den Waldkiefern 28 und 31 verloren, insgesamt also vier Bruthöhlen. Die Höhlen können gleichermaßen von Brutvögeln und Fledermäusen als Quartiere genutzt werden. Die zu beseitigenden Quartiere sollten im Verhältnis 1:2 ersetzt werden, um die Akzeptanz der Ersatzquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhöhen. Daher sollten im engeren Waldumfeld in entsprechender Höhe acht Vogelbrutkästen für Höhlenbrüter mit Ausflugsrichtung Osten angebracht werden. Zusätzlich sollten in beliebiger Ausrichtung acht Fledermausquartiere in Zweier- bis Dreiergruppen in entsprechender Höhe an Waldkiefern befestigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde schlägt dafür zwei Vermehrungsquartiere z.B. der Fa. Hasselfeldt (FUL-AiF) oder der Fa. Grünstifter (Sommer- und Winterquartier für gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten) vor, sowie 6 Tagesquartiere in Dreiergruppen verschiedener Hersteller z.B. der Fa. Wildtier-Herz, Fa. Schwegler (1FF) oder Fa. Hasselfeldt FSK-TB-KF.	Die Erforderlichkeit zur Anbringung von Ersatzkästen für Fledermäuse und Vögel ergibt sich aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der darin enthaltenen faunistischen Untersuchung nicht unmittelbar. Sollten Höhlenbäume mit entsprechenden Quartierfunktionen gefällt werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Dies ist Belang der Ausführungsplanung. Sollten bei der Umsetzung der Planung Höhlenbäume gefällt werden, sind für jeden Verlust eines Höhlenbaumes im Verhältnis 1:2 Ersatzquartiere für Höhlenbrüter und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten an anderen Bäumen im Geltungsbereich zu installieren. Konkrete Anforderungen hinsichtlich Anbringung, Pflege und Wartung sind vor der Anbringung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die betroffenen Bäume sind der Abbildung „Höhlen- und Biotopbäume“ in der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu entnehmen. Für nicht gänzlich auszuschließende Brutvorkommen von den planungsrelevanten Arten sowie von ungefährdeten „Allerwärtsarten“ wird vorsorglich auf die allgemein und für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG verwiesen. Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten sind zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September auszuschließen. Auf dieser Grundlage sind keine direkten und indirekten Verluste oder Schädigungen von Lebewesen oder ihrer Habitate zu erwarten. Die verbliebenen schutzwürdigen Gehölze sollen erhalten werden und sind während der Bauphase vor mechanischer Beschädigung entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu schützen.	Konsequenz für Bauleitplanung: Aufnahme eines Hinweises auf die Erforderlichkeit zur Anbringung von Ersatzquartieren im Falle des Verlustes von Höhlenbäumen.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
				Damit werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die notwendigen Voraussetzungen für die Beachtung der Regelungen des § 44 BNatSchG im nachgelagerten Genehmigungsverfahren getroffen.	
		2.4	Obwohl in den Unterlagen darauf hingewiesen wird, dass der Änderungsbereich im Bereich der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Espelkamp liegt, sind die Ausführungen in der Begründung und der Hinweis im Bebauungsplan zu ergänzen. Der Bereich der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Espelkamp, ist unter der Bezeichnung „3617-004-0302 R“ im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke eingetragen. Der gesamte Bereich der ehemaligen MUNA Espelkamp gilt von der Erkundung und Bewertung her als abgeschlossen. Für die ehemaligen MUNA-Bereiche gilt dennoch immer der Vorsorgegrundsatz, dass bei Erdarbeiten ab Geländeoberkante auf Bodenverfärbungen, Gerüche etc. zu achten ist. Bei Feststellung ist sofort die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu verständigen. Der Vorsorgegrundsatz ergibt sich aus der Tatsache, dass 100 % Erkundungsdichte auf den teilweise bereits seit Jahrzehnten wieder bebauten Flächen nicht zu erreichen ist.	Kenntnisnahme Die Begründung wird in dem Kapitel 11.6 Altlasten und Kampfmittel entsprechend ergänzt.	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine Redaktionelle Anpassung der Begründung.
		2.4	Die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass Hitzeperioden im Zuge des Klimawandels intensiver und häufiger auftreten. Im Hinblick aufzunehmende Hitzephasen sind zugunsten des Mikroklimas bei der Schaffung der Parkplatzfläche Maßnahmen der Begrünung und Verschattung dringend angeraten. Daher sollten möglichst viele Bäume erhalten und dementsprechend festgesetzt werden. Die wassergebundene Stellplatzoberfläche wird begrüßt. Die Deckschicht der Wegedecke sollte zur Verminderung der Aufheizung möglichst helle Oberflächenfarben mit einem hohen Rückstrahlungsvermögen besitzen.	Kenntnisnahme Durch die Bildung von Parktaschen wird der Parkplatz durch zu erhaltende Bäume und durch Neupflanzungen ausreichend beschattet. Berücksichtigung bei der Ausführung der Stellplatzoberfläche im Baugenehmigungsverfahren.	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine
3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 28.02.2023 Zu B-Plan und FNP	3.1	Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken . Die Genehmigungs- und damit auch die Kostenverantwortung für evtl. verkehrliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Straßenraum der Landesstraße 918 liegen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung-innerhalb der OD- bei der Stadt Espelkamp/Baugenehmigungsbehörde. Dies gilt auch	Kenntnisnahme Die Beuthener Straße (L918) weist einen Straßenquerschnitt von rd. 12,50 auf und einen zusätzlichen straßenbegleitenden Fuß- und Radweg mit einer Breite von 3,00 m auf. Mit der Separierung des Fuß- und Radweges sowie der öffentlichen Verkehrsfläche wird eine erhöhte Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet. Der Fuß- und Radweg ist im südlichen Bereich der	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			<p>für evtl. nachträglich erforderlich werdende Maßnahmen/Anordnungen.</p> <p>Die Belange des Verkehrs haben innerhalb der Bauleitplanungen eine herausgehobene Bedeutung. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straße (L 918) sind von der Stadt entsprechend zu gewährleisten. Die Stadt hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine leistungsfähige und verkehrssichere Anbindung an das übergeordnete Netz sicherzustellen.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die mit DTV15: 8.272 Kfz/d stark belastete Landesstraße 918. Die Zufahrt zum Gelände aus FR KVP erfolgt hinter einer Kurve - im Innenkurvenbereich.</p>	<p>Verkehrsfläche untergebracht, während der Parkplatz und die entsprechenden Zu- und Abfahrten nördlich an die Verkehrsfläche angrenzen. Somit kommt es zu keiner Begegnung der Fußgänger und Radfahrer sowie der Autofahrer, die den Parkplatz nutzen.</p> <p>Die im Bestand vorhandenen Zufahrten des Parkplatzes werden auch weiterhin genutzt, mit der Planung ist die Erweiterung des Parkplatzes in Richtung Westen, entlang der südlichen Grundstücksgrenzen des Betriebes der Firma Gauls mann vorgesehen. Um durch die zukünftige höhere Nutzung des Parkplatzes und den damit entstehenden Verkehr regulieren zu können, wird im Bebauungsplan jeweils eine Zu- und Abfahrt festgesetzt. Somit kann der Verkehrsablauf besser geregelt werden, sodass ein Rückstau in östliche Richtung (Kreisverkehr, Kreuzungsbereich der Beuthener Straße und der Isenstedter Straße) vermieden werden kann und eine höhere Verkehrssicherheit entsteht. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen werden im Bebauungsplan zudem Sichtdreiecke gem. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) im Bereich der Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Diese Bereiche sind von einer Bebauung sowie von jeglicher Bepflanzung oder anderen Sichtbehinderungen zu jeder Zeit freizuhalten um somit eine Einsehbarkeit in den Straßenraum zu gewährleisten.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt (SHP Ingenieure, Hannover, Oktober 2023), um die zu erwartenden Neuverkehre durch die Stellplatznutzung abschätzen zu können. Darüber hinaus ist die Leistungsfähigkeit der beiden vorhandenen Aus- und Zufahrten an der L918 zu ermitteln. Die Belange eines verkehrssicheren Ablaufes sind zu betrachten und sicherzustellen.</p> <p>Nach den Berechnungen des Gutachtens ist mit einem Neuverkehrsaufkommen von rd. 160 Kfz-Fahrten am Tag zu rechnen.</p> <p>Die Auswertung der Verkehre auf dem bestehenden Parkplatz hat gezeigt, dass es keine / kaum Fluktuation gibt. Darüber hinaus gibt es morgens eine deutliche Spitze im Zielverkehr sowie nachmittags eine deutliche Spitze im Quellverkehr. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Zufahrten unter den getroffenen Annahmen in der Analyse und der Prognose leistungsfähig betrieben werden können. In allen Fällen wird die Verkehrsqualitätsstufe A erreicht. Darüber hinaus sind die Sichtbeziehungen grundsätzlich gegeben und nach aktueller Verkehrsführung gibt es keine Überschneidungen mit dem Fuß- und Radverkehr.</p>	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
		3.2	<p>Die freizuhaltenden Sichtdreiecke sind im B-Plan nicht eingetragen, ob diese ausreichend sind, sind entsprechend zu prüfen und nachzuweisen.</p>  <p>Erfahrungsgemäß verursachen Ein- und Ausfahrtvorgänge auf Zufahrten/etc. gefährliche Überschneidungen der verschiedenen Verkehrslinien – von der L 918 betrachtet – wie Linksabbieger und Linkseinbieger, die den jeweiligen Gegenverkehr kreuzen. Zur Zeit besteht eine Benutzungspflicht auf dem vorhandenen einseitigen Geh-/Radweg in Fahrtrichtungen. Die Sicht auf den Radfahrer muss sichergestellt werden. Mittelfristig soll eine Änderung der Radverkehrsführung mit ein- oder beidseitigen Schutzstreifen erfolgen. Wie diese genau aussieht, steht allerdings noch nicht fest.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird im Einmündungsbereich des Parkplatzes und der Beuthener Straße ein Sichtdreieck festgesetzt, welches von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten ist, um somit die Einsehbarkeit des Kreuzungsbereiches und dementsprechend die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können.</p>	<p>Konsequenz für Bauleitplanung: In der Planzeichnung: Berücksichtigung von Sichtdreiecken im Bereich der Zu- und Abfahrt.</p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hat daher die Stadt eigenverantwortlich zu überprüfen, ob die Erschließung zur L 918 verkehrssicher sowie ausreichend bemessen und leistungsfähig ist.</p> <p>Eine Zahl des zu erwartenden Verkehrsaufkommens der Erschließung bzw. die Frequentierung des Parkplatzes ist nicht genannt: Anzahl an täglichen Parkvorgängen (gibt es Schichtdienst, einheitlicher Arbeitsbeginn, etc..?...) Es wird daher davon ausgegangen, dass dem Bauleitplan ein qualifiziertes und von der Stadt geprüftes und anerkanntes Verkehrsgutachten (VU) einschließlich einer Leistungsfähigkeitsbetrachtung gemäß HBS 2015 zu Grunde liegt, indem die aus dem Vorhaben/Plangebiet resultierende Verkehrsentwicklung - somit aus der Erschließung sich ergebende Eingriffe in den Straßenkörper der L 918- ermittelt und die Leistungsfähigkeit des Straßenzuges sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Anbindungsbereich /entlang der L 918 nachgewiesen wurde.</p>	<p>Im Bestand befinden sich im Bereich des Parkplatzes rd. 62 Stellplätze. Zusätzlich sind weitere 80 Stellplätze vorgesehen. Bereits heute besteht eine getrennte Zu- und Abfahrt zu dem Bestandsparkplatz. Diese getrennte Zu- / Abfahrt soll auch bei der Erweiterung des Parkplatzes beibehalten werden. Durch die Entzerrung des Zu- und Abgangsverkehrs wird ein Erfordernis einer Linksabbiegespur von der L 918 auch bei einer Erweiterung der Stellplatzkapazitäten nicht gesehen. Dieses umso mehr, da die ZU- / Abfahrten jeweils eine Breite von rd. 3,00 m aufweisen, sodass kein Begegnungsverkehr möglich ist. Bei gleichzeitig ein- und ausfahrenden Autos könnte es so zu einem Rückstau kommen, was mit der Festsetzung einer separaten Zu- und Abfahrt vermieden werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt (SHP Ingenieure, Hannover, Oktober 2023), um die zu erwartenden Neuverkehre durch die Stellplatznutzung abschätzen zu können. Darüber hinaus ist die Leistungsfähigkeit der beiden vorhandenen Aus- und Zufahrten an der L918 zu ermitteln. Die Belange eines verkehrssicheren Ablaufes sind zu betrachten und sicherzustellen.</p> <p>Nach den Berechnungen des Gutachtens ist mit einem Neuverkehrsaufkommen von rd. 160 Kfz-Fahrten am Tag zu rechnen.</p> <p>Die Auswertung der Verkehre auf dem bestehenden Parkplatz hat gezeigt, dass es keine / kaum Fluktuation gibt. Darüber hinaus gibt es morgens eine deutliche Spitze im Zielverkehr sowie nachmittags eine deutliche Spitze im Quellverkehr. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Zufahrten unter den getroffenen Annahmen in der Analyse und der Prognose leistungsfähig betrieben werden können. In allen Fällen wird die Verkehrsqualitätsstufe A erreicht. Darüber hinaus sind die Sichtbeziehungen grundsätzlich gegeben und nach aktueller Verkehrsführung gibt es keine Überschneidungen mit dem Fuß- und Radverkehr.</p>	<p>Konsequenz für Bauleitplanung: Keine</p> <p>Konsequenz für Bauleitplanung: Keine</p>
		3.3	An die klassifizierte Straße (L 918) angrenzende Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigungen, Bepflanzung o. ä. zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzusichern, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. Die vorh. abschirmende Bepflanzung/Bäume entlang der L 918 sollte daher beibehalten werden.	<p>Auf der Planurkunde ist ein Ausführungsplan (Landschaftsarchitektur Ehrig) für die Stellplatzanlage aufgebracht, die die Inhalte der planungsrechtlichen Festsetzungen detailliert darstellt. Darin sind die Abstände und die abschirmende Begrünung zwischen der Stellplatzanlage und der L 918 zu erkennen.</p> <p>Bzgl. der Beleuchtung ist eine Festsetzung getroffen worden, die nur eine Beleuchtung voll abgeschirmter Leuchten, die die Lichtemissionen in den oberen</p>	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der L 918 darf durch die spätere Nutzung nicht beeinträchtigt werden.	Halbraum und in die Horizontale komplett abschirmen vorsieht. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der L 918 ist dadurch nicht zu erwarten.	
		3.4	Der Straßenbauverwaltung dürfen in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Kosten entstehen, d.h. evtl. bebauungsplanbedingte bauliche/verkehrsregelnde Veränderungen an den klassifizierten Straßen gehen voll zu Lasten der Stadt. Dies impliziert ebenso die Unterhaltungsmehraufwendungen.	Kenntnisnahme	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine
4	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen: Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe 28.02.2023 Zu B-Plan und FNP	4.1	<p>Forstbehördliche Belange sind von den beiden oben genannten Planverfahren nicht direkt betroffen. Da im Jahr 1982 in einem Kompromiss zwischen dem damaligen Forstamt Minden und der Stadt Espelkamp beschlossen und festgehalten worden ist, dass die Grünabschirmstreifen als „öffentliche Grünflächen“ statt „Flächen für die Forstwirtschaft“ zu behandeln sind, sofern in den Bebauungsplänen verbindliche Bindungen für den Erhalt der Baumbestände übernommen werden. Weiterhin sei nach Möglichkeit zwischen überbaubaren Flächen und Bäumen auf den öffentlichen Grünanlagen ein Sicherheitsabstand von wenigstens 12 Metern einzuplanen.</p> <p>Die Bäume sollen also erhalten bleiben. In der jetzigen Planung wird von diesem Grundsatz abgewichen. Des Weiteren ist der Waldparkplatz mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Biotopverbunds „Wald- und Grünlandbestände südlich von Espelkamp“, dem die Fläche angehört, unvereinbar. Südlich der Beuthener Straße sind zahlreiche Flächen, die für die Errichtung eines Parkplatzes oder -hauses deutlich geeigneter zu sein scheinen, als die Waldfläche.</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Fläche die als Wald im Sinne des Forstgesetzes anzusprechen ist. Das Plangebiet ist derzeit zu einem großen Teil durchgrünt und durch einen Baumbestand gekennzeichnet. Die bestehenden zu erhaltenden Bäume, die nicht durch die Errichtung des Parkplatzes beeinträchtigt sind werden gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB aufgrund der erhaltenswerten Strukturen im Bebauungsplan entsprechend zum Erhalt festgesetzt. Den Anforderungen an die Schutz- und Entwicklungsziele des Biotopverbunds „Wald- und Grünlandbestände südlich von Espelkamp“ kann weiterhin entsprochen werden. Die Standortanforderungen an die Stellplatzanlage / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind: Erreichbarkeit / Nähe zu den Betriebsteilen der Firma Gauselmann Ausreichende Fläche zur Erfüllung des Stellplatzbedarfs Möglichkeit zur komprimierten Anordnung der Stellplätze Konfliktfreiheit zu möglichen Immissionsorten</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ergibt sich der bereits durch eine Stellplatzanlage vorgeprägte Bereich entlang der Beuthener Straße als</p>	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
				<p>geeigneter Standort für die Stellplatzanlage. Dieser ist zwar baumbestanden aber durch die nördlich wie südlich unmittelbar angrenzenden gewerblichen Bauflächen bzw. Verkehrsfläche deutlich anthropogen geprägt. Der baumbestanden Fläche kommt keine Naherholungsfunktion zu. Sie stellt im Zusammenhang mit der Grünstruktur der Espelkamper Kernstadt keinen Grünraum zum Verweilen bzw. zum Aufenthalt dar.</p> <p>Auf eine Konzentration der Stellplätze an dem Standort in einem Parkbauwerk wird bewusst verzichtet. Planerisches Ziel ist es, die vorhandene Grünkulisse entlang der Beuthener Straße als solche weiterhin zu erhalten. Dieses würde mit der Sichtbarmachung eines zwei- bis dreigeschossigen Bauwerks so nicht möglich sein, unabhängig davon, dass gerade im Bereich der Traufkronen der in und um die Stellplatzanlage verbleibenden Bäume z.B. eine Belichtung durch an- und abfahrenden Pkw-Verkehr vermieden werden soll.</p>	
		4.2	<p>Der Betrachtung der Gehölze <i>Acer pseudoplatanus</i> (Berg-Ahorn) und <i>Prunus padus</i> (Gewöhnliche Traubenkirsche) als invasive Arten (s. Umweltbericht) kann vom Verständnis her nicht gefolgt werden. Eine Aufwertung der verbleibenden Fläche durch die Entfernung von invasiven Gehölzaufwuchs, damit das Artenspektrum des Gehölzbestandes näher an der Baumartenzusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) heranreicht, wird als Maßnahme äußerst kritisch gesehen. Für gewöhnlich ist eine Verringerung des Artenspektrums weder natur- schutzfachlich noch waldbaulich erstrebenswert. Die verwendeten Quellen zur Ableitung der pnV sind alt (somit sind die Aspekte des Klimawandels und der Standortdrift nicht hinreichend beachtet) und in ihrer kartografischen Auflösung völlig ungeeignet. Hier sollte zumindest die reale kleinräumliche Standortsgliederung Berücksichtigung finden. Das Konzept der pnV klammert den Menschen und seine Umweltveränderungen weitgehend aus. Auf einem Grünabschirmstreifen in einem Stadtgebiet den Baumarten der pnV einen Vorzug zur ökologischen Aufwertung einzuräumen, kann ggf. als eine Art ökologisch beschönigende Maßnahme interpretiert werden. Den besonderen Anforderungen, die das Stadtklima an die Bäume stellt und den vor Ort gebrauchten Waldfunktionen wird damit keinerlei Würdigung zuteil. Stattdessen sollen so kleine Pflanzen (Naturverjüngung) beseitigt werden, dass sie noch nicht einmal in der Darstellung der Baumkronen (vgl. Umweltbericht Anhang Teil B Planwerk 1.1) wiederzufinden sind.</p>	<p>In dem Kapitel „Beschreibung des Bestandes“ (Seite 16) des Umweltberichts ist unter „invasiven Gehölzen“ neben <i>Prunus serotina</i> versehentlich auch <i>Prunus padus</i> aufgeführt. - <i>Prunus padus</i> wird an entsprechender Stelle gestrichen.</p> <p>Mit der nachhaltigen Entnahme der punktuell vorkommenden invasiven Gehölze (wie <i>Prunus serotina</i>) soll einer massiven Ausbreitung unter dem lichten Kiefernbestand vorgebeugt werden. Mit der Nachpflanzung von Traubeneichen (<i>Quercus petraea</i>), die im lichten Kiefernwald gut aufkommen werden, wird eine Beschattung des lichten Bestandes erfolgen. Die Traubeneiche ist aufgrund der Klimaänderung auch besser angepasst als die Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), die im vorhandenen Bestand hohe Ausfälle zeigt. Es ist nicht vorgesehen, die invasiven <i>Prunus serotina</i> zurückzuschneiden, sondern sie werden nachhaltig gerodet. Die <i>Prunus serotina</i> mit sogenanntem Ausdunkeln zu bekämpfen, ist unter dem lichten Kiefernbestand nicht möglich. Es gibt genügend Beispiele in lichten Kiefernwäldern die flächendeckend mit <i>Prunus serotina</i> besetzt sind, so dass durch die <i>Prunus serotina</i> keine natürliche Naturverjüngung aufkommen kann. Als Ersatz für die invasiven <i>Prunus serotina</i> sind unter anderem <i>Quercus petraea</i> und der heimische <i>Prunus padus</i> vorgesehen, die im lichten Kiefernbestand gut aufwachsen können.</p>	<p>Konsequenz für Bauleitplanung: Redaktionelle Anpassung des Umweltberichts.</p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			Erfolgreich lassen sich invasive Neophyten, wie die Spätblühende Traubenkirsche, z. B. durch das sogenannte Ausdunkeln bekämpfen, dabei wird das Kronendach geschlossen gehalten, so dass die Spätblühenden Traubenkirschen am Lichtmangel eingehen. Mit dem Parkplatzbau wird eine Auflichtung in Teilen des neu entstehenden Waldrandes einhergehen und die Spätblühende Traubenkirsche wird in Wachstum und Ausbreitung wahrscheinlich eher gefördert. Durch einfaches Zurückschneiden ist die Spätblühende Traubenkirsche nicht zu bekämpfen. Das wäre dann eher eine rein temporär optisch wirkende Maßnahme.		
		4.3	Einzelne bis mehrere Bäume, die zwischen den Stellplätzen auf dem Parkplatz erhalten werden, können nicht zur verbleibenden Waldfläche gezählt werden. Ihr Erhalt ist für den Parkplatz als Schattenspender wichtig und erspart darüber hinaus die Pflanzung von großen Solitäräumen, die diese Funktion dann erfüllen würden (Plan 2.1.B Vorentwurf Bilanzierung). Das plötzliche Freistellen dieser Bäume und die Veränderung des Wurzelraums können zu Problemen bezüglich der Baumvitalität führen.	Die vorhandenen Bäume zwischen den Parktaschen sollen soweit wie möglich erhalten werden. Während der Ausführungszeit wird die Standsicherheit überprüft. Falls doch Entnahmen erforderlich werden, sind Ersatzpflanzungen vorgesehen.	
		4.4	Beim Wald gilt: das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile. Trotz dieser dem Bauvorhaben zugeneigten Betrachtungsweise verbleiben in der Bilanzierung, mit einen aus unserer Sicht unzureichend kalkulierten Waldflächenverlust von 1926 m², 7702 Punkte, die es noch auszugleichen gilt. Dafür sind noch keine Maßnahmen angeführt. Mit circa 14 % Waldanteil gehört Espelkamp zu den waldarmen Kommunen und der Waldflächenverlust sollte durch Waldmehrung einen Ausgleich finden.	<p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Fläche die als Wald im Sinne des Forstgesetzes anzusprechen ist.</p> <p>Das Bearbeitungsgebiet (Flurstück 2677) umfasst den Rand einer brachstehenden Industriefläche. Das Gebäude, welches ursprünglich auf der Fläche stand, wurde abgerissen.</p> <p>Die Fläche ist 10 m breit und 112 m lang. Es befindet sich südlich der Beuthener Straße, an der zweiten Einfahrt des Hindenburgs in östlicher Richtung, auf dessen östlicher Seite. Sie grenzt an den Fahrrad- und Fußweg der Beuthener Straße, sowie an den Straßenraum des Hindenburgs.</p> <p>Der Boden ist mit einer ausgesäten Krautschicht bedeckt.</p> <p>Die Biotoptypen werden nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW eingeteilt:</p> <p>Weitere antropogen bedingte Biotope (1.1 HA, aci): Biotopwert 2</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme wird eine neue Gehölzreihe an der Seite des Hindenburgs außerhalb des Plangebietes mit insgesamt sechs neuen Gehölzen gepflanzt. Dabei handelt es sich um drei Traubeneichen (<i>Quercus petraea</i>) und drei Hainbuchen (<i>Carpinus betulus</i>). Mit einem Abstand von 20 Metern wird jeweils ein Baum einer Art in die Mitte des 10 Meter breiten Streifens gesetzt. In die gesamte Fläche wird ein Ökotypensaatgut aus der Region eingesät.</p> <p>Nach Umsetzung der Maßnahmen entsteht folgender Biotoptyp:</p>	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
				<p>Kleingehölze (1.1 BF, lrt70, ta1-2): Biotopwert 7</p> <p>Der positive Punkteüberschuss aus der Bilanzierung Ausgleichsfläche Gehölzreihe Espelkamp ergibt +9.975 Werteinheiten. Abzüglich des Defizits von -7.485 Werteinheiten aus der Eingriffsbilanzierung des Waldparkplatzes Espelkamp ergibt sich ein positiver Punkteüberschuss von +2.490 Werteinheiten, welche auf einem Ökokoonto verbucht werden können.</p>	
5	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Kreisstelle Minden-Lübbecke</p> <p>21.02.2023</p> <p>Zu B-Plan und FNP</p>	5.1	<p>Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – für Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die beabsichtigten Änderungen im betroffenen Planungsgebiet selbst werden von hier aus keine Bedenken vorgebracht. Gegebenenfalls notwendige externe Kompensationsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass keine wertvollen Flächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Zu deren Verortung verweise ich auf die im Regionalplanentwurf OWL 2020 dargestellten landwirtschaftlichen Kernzonen. Gemäß den dort festgelegten Grundsätzen sind die als landwirtschaftliche Kernzonen ausgewiesenen Bereiche insbesondere dann von flächenhaften Naturschutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen oder auch Neuaufforstungen freizuhalten, wenn es sich um besonders fruchtbare Standorte handelt. Gemäß Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes gilt dies grundsätzlich bei Flächen mit mehr als 55 Bodenpunkten. Ergänzend hierzu verweise ich ebenfalls auf die Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW. Darüber hinaus ist vorrangig eine ökologische Aufwertung bereits bestehender nicht landwirtschaftlich genutzter Lebensraumstrukturen zu überprüfen, wie z.B. die Aufwertung artenarmer Nadelholzbestände, die Entwicklung von vorhandenen Brachflächen oder Entsiegelung von Baubrachten. Bei Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen sind die Ausgleichsmaßnahmen bevorzugtermaßen in weniger wertvollen „Randbereichen“ zu platzieren, wie beispielsweise bei Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL entlang von Gewässern oder auf ungünstig geschnittenen Stückländereien.</p>	<p>Für die Ausgleichsmaßnahmen ist keine Inanspruchnahme landwirtschaftlich „besonders fruchtbarer“ Standorte mit mehr als 55 Bodenpunkten vorgesehen.</p> <p>Das Bearbeitungsgebiet (Flurstück 2677) umfasst den Rand einer brachstehenden Industriefläche. Das Gebäude, welches ursprünglich auf der Fläche stand, wurde abgerissen.</p> <p>Die Fläche ist 10 m breit und 112 m lang. Es befindet sich südlich der Beuthener Straße, an der zweiten Einfahrt des Hindenburggrings in östlicher Richtung, auf dessen östlicher Seite. Sie grenzt an den Fahrrad- und Fußweg der Beuthener Straße, sowie an den Straßenraum des Hindenburggrings.</p> <p>Der Boden ist mit einer ausgesäten Krautschicht bedeckt.</p> <p>Die Biotoptypen werden nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere antropogen bedingte Biotope (1.1 HA, aci): Biotopwert 2 <p>Als Kompensationsmaßnahme wird eine neue Gehölzreihe an der Seite des Hindenburggrings außerhalb des Plangebietes mit insgesamt sechs neuen Gehölzen gepflanzt. Dabei handelt es sich um drei Traubeneichen (<i>Quercus petraea</i>) und drei Hainbuchen (<i>Carpinus betulus</i>). Mit einem Abstand von 20 Metern wird jeweils ein Baum einer Art in die Mitte des 10 Meter breiten Streifens gesetzt. In die gesamte Fläche wird ein Ökotypensaatgut aus der Region eingesät.</p> <p>Nach Umsetzung der Maßnahmen entsteht folgender Biotoptyp:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleingehölze (1.1 BF, lrt70, ta1-2): Biotopwert 7 <p>Der positive Punkteüberschuss aus der Bilanzierung Ausgleichsfläche Gehölzreihe Espelkamp ergibt +9.975 Werteinheiten. Abzüglich des Defizits von -7.485 Werteinheiten aus der Eingriffsbilanzierung des Waldparkplatzes Espelkamp ergibt sich ein positiver Punkteüberschuss von +2.490 Werteinheiten, welche</p>	<p>Konsequenz für Bauleitplanung: Aufnahme eines Hinweises zum naturschutzrechtlichen Ausgleich</p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
				auf einem Ökokonto verbucht werden können.	
6	Stadtwerke Espelkamp 23.02.2023 Zum B-Plan	6.1	<p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren bitten wir Sie die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu beachten.</p> <p>Bei der beabsichtigten Nutzung handelt es sich um eine Verkehrsfläche, wobei grundsätzlich auch die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten ist. Die Stadtwerke Espelkamp AöR sind gemäß Unternehmenssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Espelkamp zuständig. Grundsätzlich besteht eine Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser. Eine dezentrale Versickerung, in Verbindung mit der Befreiung der SWE von der Abwasserbeseitigungspflicht ist möglich. Auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit ist dieser beabsichtigte Ansatz positiv zu bewerten.</p> <p>Die Bodenverhältnisse im Stadtgebiet Espelkamp haben in vergleichbaren Planungsgebieten, einer geregelten Versickerung nicht im vollen Umfang entsprochen. Auf Grund dieser Erfahrung ist zur gesicherten Einschätzung der Niederschlagswasserversickerung eine Untersuchung der örtlichen Bodenbeschaffenheiten erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagen zur Versickerung sind nach den Vorgaben Arbeitsblatt DWA-1 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. vorzunehmen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung bei der Ausführung der Stellplatzoberfläche im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Für das im Bereich des geplanten Waldparkplatzes anfallende Regenwasser ist eine lokale Versickerung vorgesehen. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurde eine geotechnische Stellungnahme hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich des geplanten Waldparkplatzes erstellt (Denker Umwelt, Bielefeld, Oktober 2023).</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden im Bereich der geplanten Versickerungsflächen insgesamt 3 Kleinrammbohrungen bis in Tiefen von maximal 2,50 m niedergebracht. Desweiteren wurden 3 Sieb-/Schlämmanalysen und ein Versickerungsversuch ausgeführt.</p> <p>Im Ergebnis wurde für den Bereich des geplanten Waldparkplatzes insgesamt nur eine bedingte Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden festgestellt. Für den Bereich der Bohrung KRB 03 ist jedoch aufgrund der dort oberflächennah ausgebildeten Sande eine kurzzeitige Wasseraufnahme möglich.</p> <p>Mit dem vorgelegten Bericht werden die Grundlagen für konkrete Planungen zur Ausgestaltung von Anlagen zur Versickerung nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 und des Merkblattes DWA M 153 vorgelegt.</p> <p>Die Möglichkeiten einer Entwässerung der geplanten Stellplatzanlage sind im Einzelfall durch das beteiligte Fachbüro zu ermittelt und in einer separaten</p>	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
				<p>Stellungnahme darzustellen.</p> <p>Auf der Grundlage des Bodengutachtens vom Büro Denker Umwelt hat das Landschaftsarchitekturbüro Ehrig L-A-E die Aufnahmefähigkeit von Niederschlagswasser berechnet. Hierzu wurde entsprechend des geotechnischen Gutachtens eine nutzbare Porosität der oberflächennahen, stark mittelsandigen Feinsande und stark feinsandigen Mittelsande mit 20 bis 25% angenommen. Bei dem Waldparkplatz soll das Regenwasser im anschließenden Waldbereich zurückgehalten bzw. versickert werden. Auf der Grundlage der Porosität der oberflächennahen Sandschichten des Waldbodens gehen die nachstehenden Berechnungen von einer Mindestaufnahmefähigkeit von 20 % aus. Die Berechnung bezieht sich auf ein hundertjähriges Regenereignis = 24 l /qm.</p> <p>Nach diesen Berechnungen könnte der Waldboden noch weitere 294,00 cbm Wasser aufnehmen.</p>	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH 24.01.2023	7.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weiterer Anregungen noch Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine
8	Westnetz GmbH 14.02.2023 Zum B-Plan	8.1	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.01.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 5d hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnab-rueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Rahden in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen</p>	Kenntnisnahme	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n)		
	Westnetz GmbH 14.02.2023 Zum FNP	8.2	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.01.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken . Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnab-rueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Rahden in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Kenntnisnahme	Konsequenz für Bauleitplanung: Keine
9	Stadt Espelkamp Bereich Sicherheit und Ordnung 01.02.2023	9.1	zu den Verkehrlichen Belangen habe ich folgende Anmerkungen: 10.2 Belange des Verkehrs Die Beuthener Straße (L918) weist einen Straßenquerschnitt von rd. 12,50 auf und einen zusätzlichen straßenbegleitenden Fuß- und Radweg mit einer Breite von 3,00 m auf. Mit der Separierung des Fuß- und Radweges sowie der öffentlichen Verkehrsfläche wird eine erhöhte Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet. Der Fuß- und Radweg ist im südlichen Bereich der Verkehrsfläche untergebracht, während der Parkplatz und die entsprechenden Zu- und Abfahrten nördlich an die Verkehrsfläche angrenzen. Somit kommt es zu keiner Begegnung der Fußgänger und Radfahrer sowie der Autofahrer, die den Parkplatz nutzen. Die im Bestand vorhandenen Zufahrten des Parkplatzes werden auch weiterhin genutzt, mit der Planung ist die Erweiterung des Parkplatzes in Richtung Westen, entlang der südlichen Grundstücksgrenzen des Betriebes der Firma Gauselmann vorgesehen. Um durch die	Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird im Einmündungsbereich des Parkplatzes und der Beuthener Straße ein Sichdreieck festgesetzt, welches von Sichtbehinderung jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5m über der Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten ist, um somit die Einsehbarkeit des Kreuzungsbereiches und dementsprechend die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können. Zukünftig ist eine Änderung der Verkehrsführung und die Anlage eines Schutzstreifens auf der nördlichen Seite der Beuthener Straße geplant. In Abstimmung mit dem Bereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Espelkamp, können im Zuge der Bauausführung zusätzliche Maßnahmen abgestimmt werden. Das Kapitel 10.2 Belange des Verkehrs wird entsprechend der Ausführungen angepasst.	Konsequenz für Bauleitplanung: Fortschreibung der Planbegründung und Berücksichtigung von Sichtdreiecken im Bereich der Zu- und Abfahrt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			<p>zukünftige höhere Nutzung des Parkplatzes und den damit entstehenden Verkehr regulieren zu können, wird im Bebauungsplan jeweils eine Zu- und Abfahrt festgesetzt. Somit kann der Verkehrsablauf besser geregelt werden, sodass ein Rückstau in östliche Richtung (Kreisverkehr, Kreuzungsbereich der Beuthener Straße und der Ikenstedter Straße) vermieden werden kann und eine höhere Verkehrssicherheit entsteht.</p> <p>In Fahrtrichtung Westen besteht keine Benutzungspflicht der Nebenanlage, somit kann der Radfahrer auch jetzt schon die Fahrbahn benutzen, da der Radweg zur Zeit noch mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ gekennzeichnet ist.</p> <p>Zukünftig wird auf der nördlichen Seite der Beuthener Straße ein Schutzstreifen angelegt. Die Folge ist, dass der Radverkehr in Fahrtrichtung Westen ausschließlich über die Fahrbahn geführt wird.</p> <p>In Fahrtrichtung Osten wird zukünftig die Benutzungspflicht aufgehoben, so dass auch hier der Radverkehr die Fahrbahn oder die Nebenanlage nutzen kann. Die Neuordnung des Radverkehrs soll mit dem Umbau des Kreisverkehrsplatzes Beuthener Straße / Rahdener Straße erfolgen.</p> <p>Somit kann nicht von keiner Begegnung mit Radverkehr gesprochen werden.</p>		